

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 93 (1981)

**Artikel:** Zur Frühzeit der Pfarrei Schöftland

**Autor:** Siegrist, Jean Jacques

**Kapitel:** Zweiter Teil: Hochmittelalter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-74405>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zweiter Teil

### Hochmittelalter

#### I. Die «Urpfarrei» Schöftland<sup>1</sup>

Wir haben festgestellt, daß die spätmittelalterliche Großpfarrei Schöftland erst 1254 mit ihrem Kirchherrn (plebanus) Erwähnung findet. Im Vergleich zu den umliegenden kleineren Sekundärpfarreien ist dies reichlich spät, fallen doch die ersten Nennungen für Reitnau auf 1045, für Rued auf die Zeit um 1070, für Uerkheim auf 1159. Maßgebend ist jedoch für Schöftland der deutliche archäologische Befund, ganz abgesehen davon, daß im allgemeinen klösterliches Gut früher in den Quellen bezeugt wird, als weltliches Eigen.

Sekundäre Kleinpfarreien sind nicht ursprüngliche Gebilde. Sie wurden vielmehr aus einem größeren Verband ausgeschieden. Ihre Merkmale sind ihr geringes Territorium, allenfalls das einer sekundären Gründungsschicht zuzuweisende Patrozinium<sup>2</sup> und die Tatsache, daß ihr Pfarreigebiet sich in den Raum einer Großpfarrei einfügt. Falls diese zum Teil auf Rodung beruhenden sekundären Gründungen verhältnismäßig früh von einem genügend mächtigen Grundherrn gestiftet wurden, ging das Beziehungsrecht häufig an die neue Kirche über.

Auf Schöftland übertragen dürfen wir guten Gewissens die Pfarreien Rued, Kirchleerau und Uerkheim als frühe, vermutlich vor das Jahr 1000 zu setzende Absplitterungen der untersuchten Großpfarrei bezeichnen. Ursprünglich könnte auch Kölliken diesem Großverband angehört haben. Wir erhalten damit für die hypothetische «Urpfarrei» Schöftland eine Fläche von etwa 4720 ha ohne Kölliken und etwa 5610 ha mit Kölliken<sup>3</sup>.

1 Siehe Karte 1.

2 Siehe Exkurs I.

3 Auch der Komplex Reitnau–Winikon–Triengen könnte in früher Zeit von der «Urpfarrei» Schöftland abgetrennt worden sein, lagen diese Pfarreien vor der Reformation doch ebenfalls innerhalb der Grenzen des vermutlich im 12./13. Jahrhunderts gebildeten Dekanats Reitnau-Aarau. Die fragliche Pfarreiengruppe ist jedoch selbst so umfangreich (3140 ha), daß sie auch eigenständig gewesen sein, allenfalls mit Büron und Knutwil in Zusammenhang gebracht werden kann.

In die hochmittelalterliche Zeit fallen die Schöftler Kirchenbauten des 10./11. und des 11./12. Jahrhunderts – Zeichen des Anwachsens der Bevölkerung. Weitere hypothetische Zeugnisse für die Kontinuität der Entwicklung und für die stetige Bevölkerungsvermehrung sind die sicher zu vermutenden kirchlichen Aussprengelungen. Hochmittelalterliche Zeugnisse über die adeligen Inhaber des Kirchensatzes und über die Herren zu Schöftland fehlen gänzlich. Wir können das Problem nur mit Hilfe von Erörterungen über die hochmittelalterliche Zeit des Amts Willisau im besonderen und des Aar-Gaus im allgemeinen angehen.

## II. Das Amt Willisau um 1250<sup>4</sup>

Das Amt oder die «Grafschaft»<sup>5</sup> Willisau war ursprünglich zweifellos ein Unterbezirk der alten lenzburgischen Grafschaft (comitatus) im Aar-Gau. Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg zu Lenzburg (um 1170/72) zerfiel das Grafschaftsterritorium in seine Unterbezirke und in weitere Splitter. Gleichzeitig wandelte sich die Grafschaftsgerechtsame in die habsburgische Landgrafschaft im Aar-Gau<sup>6</sup>. Die «Grafschaft» Willisau gelangte über das Gesamthaus Habsburg anlässlich der Hausteilung (um 1232) an die Grafen von Habsburg-Laufenburg. Es scheint, daß die «Grafschaften» Willisau und Lenzburg – letztere gelangte über die Staufer an die Grafen von Kiburg – und die Herrschaft Aarburg-Zofingen (Grafen von Froburg) vor 1273 nicht unbedingt der Landgrafschaft im Aar-Gau unterstanden. Diese Landgrafschaft dehnte sich anderseits auf den mittleren Westteil des ehemaligen Zürich-Gaus aus<sup>7</sup>.

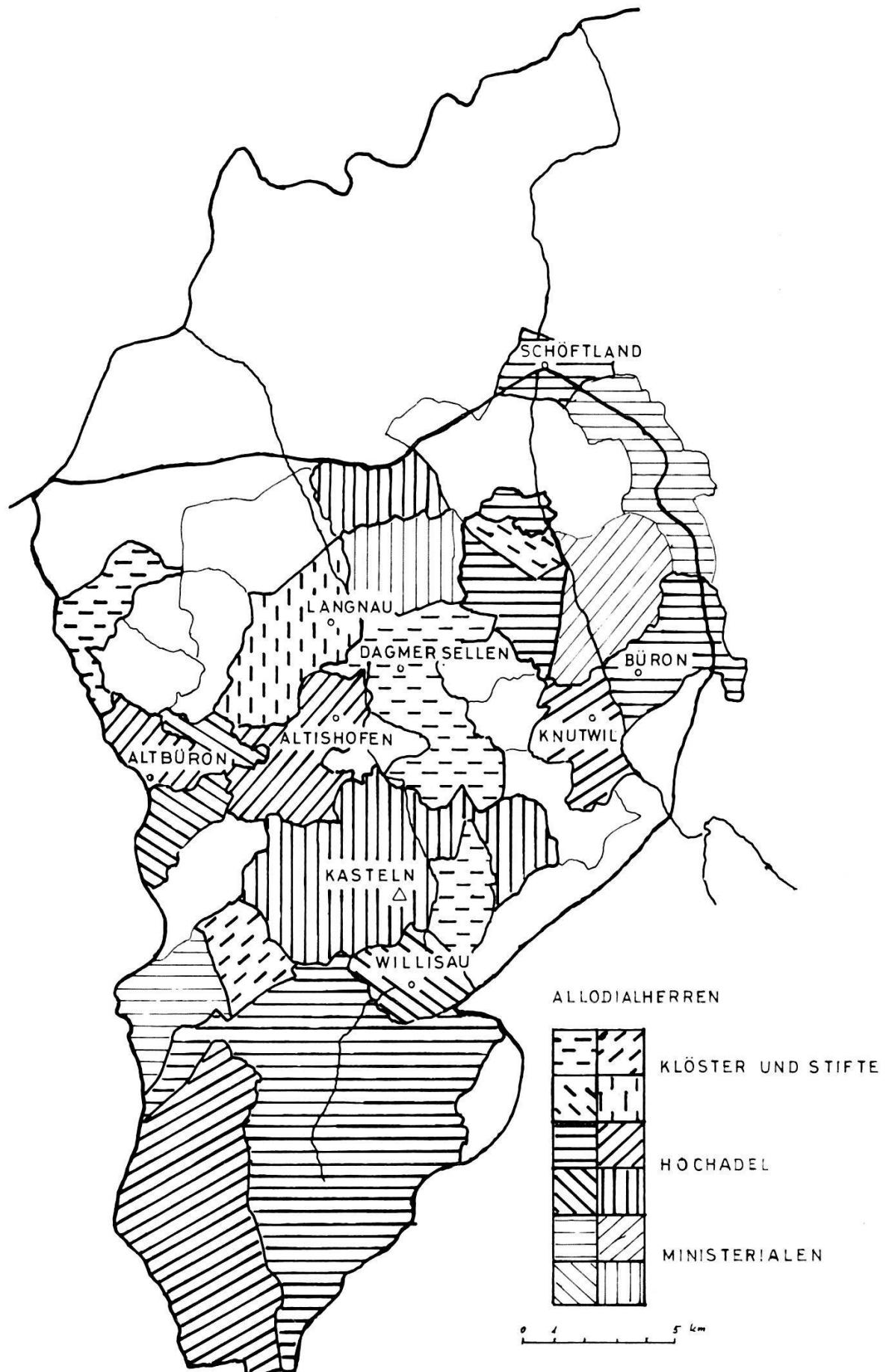
Die Landmarchen der «Grafschaft» Willisau kennen wir aus der Offnung von 1408. Dieses Weistum gibt uns allerdings schon keinen Hinweis mehr auf

4 Siehe Karte 3.

5 «Grafschaft»: Hoch- und Blutgerichtsbezirk im spätmittelalterlichen Sinn.

6 Die landgräflichen Kompetenzen waren stark reduziert. Sie beschränkten sich fast allein auf das Zivilgericht über die privilegierten Stände (Adel, Stadtbürger, voilfreie Bauern). Das Kriminalgericht kannte nur die Achterklärung. Die Blutgerichtsbarkeit war durchwegs an die regionalen «Grafschaften» übergegangen.

7 Die Problematik der spätmittelalterlichen Landgrafschaft im Aar-Gau kann hier nicht behandelt werden.



Karte 3: Das Amt Willisau um 1250

die ehedem zum Teil eximierten Gebiete (Herrschaften Kasteln und Knutwil)<sup>8</sup>. Versuchen wir die Herrschaftsstrukturen des Amts Willisau für die Zeit um 1250 zu rekonstruieren.

Die Grafschaft Willisau war ein Hoch- und Blutgerichtsbezirk, dessen Gebiet sich mit dem «Freiamt» Willisau deckte<sup>9</sup>. Dieses Freiamt war die Gerichtsorganisation der im ganzen Raum der Grafschaft – d. h. im Bereich der Niedergerichtsherrschaften – zerstreut auf ihren Eigenhöfen sitzenden freien Bauern und einer Reihe freier Herren mit ihren Herrschaften. Die Freiamtsangehörigen waren eng mit dem Hoch- und Blutgericht verbunden, stellten denn auch das Richterkollegium dieser oberstinstanzlichen Gerichtsorganisation. Der ganze Komplex, dessen Offnung von 1408 sich vor allem als Hochgerichts (= «Grafschafts»)-Offnung erweist<sup>10</sup>, zeigte noch im Spätmittelalter durchaus archaische Züge, die einer hochmittelalterlichen Entwicklungsschicht angehörten<sup>11</sup>. Der alte Landgerichtsplatz lag bei Egolzwil («Egliswile»); vermutlich später wurde er durch eine Gerichtsstätte östlich der Stadt Willisau «zu Büchen» am Fuße des St. Niklausenbergs ergänzt. Vor dem Landgericht wurden nicht nur Frevel- und Kriminalfälle behandelt; dieses Forum diente u. a. auch der Feststellung der Zugehörigkeit zum Freiamt, der Fertigung freien Grundeigentums und dem prozessualen Austrag von Streitigkeiten um solches Eigen.

Grafschaft und Freiamt Willisau waren Pertinenzen der habsburg-lauferburgischen Niedergerichtsherrschaft Willisau. Diese Herrschaft erstreckte sich über die ganze Nordabdachung des Napfmassivs längs der Täler der Wiggerquellflüsse (ohne die Luthern) südlich und westlich der Stadt Willisau. Zubehörden dieser Herrschaft waren die Twinge Attelwil und Winikon im Suhrental.

8 Habsburg-Österreich hatte schon über ein Jahrhundert früher (1273) alle Hoheitsrechte – mit Ausnahme derjenigen des Amts Aarburg und der Stadt Zofingen – wieder in einer Hand vereinigt. Schon 1306 (Habsburger Urbar) waren frühere Grenzen verwischt.

9 Anderer Meinung: F. Schaffer, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500, in Gfrd. 95 (1941) 143 (ohne Begründung).

10 Siehe erster Teil Anmerkung 159, Seite 45.

11 In bezug auf die Freämter wiesen die verschiedenen spätmittelalterlichen Hochgerichtsbezirke des Aar-Gaus verschiedene Entwicklungsstadien auf: In den wolhusischen Ämtern Ruswil und Entlebuch war die Teilhabe der freien Leute am öffentlichen Geschehen noch derart selbstverständlich, daß eine besondere Bezeichnung ihrer Organisation nicht nötig war. In dem in zahlreiche Herrschaften aufgespaltenen Amt Willisau war die Freienorganisation zwar noch intakt, bedurfte jedoch einer speziellen Benennung. Im Amt Rothenburg war das ursprüngliche Freiamt in verschiedene große selbständige Splitter zerfallen; die einzelnen Splitter hatten jedoch immer noch ein bestimmtes Gewicht. Im Amt Lenzburg waren die wenigen Freiamtssplitter fast bedeutungslos.

Zentrum der eigentlichen Herrschaft Willisau war offenbar die nicht genau lozierbare untere Burg in der späteren Stadt Willisau. Grafschaft und Freiamt waren anscheinend an die obere Burg auf dem St. Niklausenberg gebunden<sup>12</sup>.

Ich lasse eine Übersicht über die zahlreichen anderen Herrschaften in der Grafschaft Willisau folgen<sup>13</sup>.

Vier dieser Grundherrschaften und Niedergerichtskomplexe gehörten 1250 nicht im Amt Willisau ansässigen geistlichen Instituten: Im Bereich des Wiggertals nördlich des Wauwilermooses lag die bedeutende Grundherrschaft Dagmersellen des Klosters Einsiedeln. Die «mittlere» Gerichtsbarkeit (das ganze Frevelgericht bis zur effektiven Blutgerichtsgrenze) übten in dieser Herrschaft die Grafen von Rapperswil – oder deren Beauftragte – als Einsiedler Klostervögte aus. Dem gleichen Gotteshaus gehörten ein grundherrlicher Komplex und der Kirchensatz zu Ettiswil. Frevelgerichtlich geboten die Vögte über Dagmersellen auch über diesen grundherrlichen Besitz, während die Freien von Wediswile, Twingherren zu Ettiswil, das Widemgut der Kirche bevogteten. – Über die Herrschaft Langnau-Mehlsecken-Richenthal gebot das Stift Beromünster; es richtete in selbständiger Kompetenz bis in die Nähe der Blutgerichtsgrenze. Diesem Komplex war der Kirchensatz Richenthal beigesellt. – Der im Suhrental gelegene, mit der bloßen grundherrlichen Gerichtsbarkeit (3 β-Buße als Obergrenze) ausgestattete Twing Reitnau war Eigen des Stifts Schänis. Zubehörde dieser Twingherrschaft war der Kirchensatz der Kirche Reitnau. – Das im unteren Lütherntal gelegene Dörfchen Zell (ohne Bodenberg und Hüswil) gehörte mit dem Kirchensatz dem Kloster Disentis.

Über einen erstaunlich geringen gerichts- und grundherrlichen Einfluß innerhalb des Amts Willisau verfügte noch um 1250 das einheimische Zisterzienserkloster St. Urban. Es wurde vor 1194 in den Ort Tundewillare/Tundewile inferior verlegt, der ursprünglich den Freiherren von Kien im Frutigtal (Ufgau) gehört hatte.

12 In der Urkunde von 1407, mit der Gräfin Maha von Arberg-Neuenburg die Grafschaft Willisau an Luzern verkaufte (StLU 154/2235), wird allerdings die Grafschaft als freies Eigen bezeichnet und mit der Burg in der Stadt Willisau in Verbindung gebracht. 1407 waren die Anteile an den zentralen Rechten zu Willisau (Eigen, Lehen, Pfand) bereits derart durcheinandergeraten, daß solche Irrtümer durchaus denkbar sind.

13 Es kann sich hier nicht darum handeln, sämtliche Quellenbelege beizubringen. Die Übersicht ist zum Teil das Resultat von Kombinationen. Zugrunde gelegt wurde A. Ph. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucer I (1851) 619–703, ergänzt und korrigiert mit Hilfe von QW I und II und von Originaldokumenten im StLU.

Auffallend zahlreich waren noch um 1250 die Herrschaften von Freiherren. Deren Inhaber scheinen durchwegs nur über normale niedergerichtliche Kompetenzen (bis zum mittleren Frevel) verfügt zu haben. Diese nobiles (= Freiherren) schieden sich in Alteingesessene und in solche, die aus dem westlichen Raum (Elsgau, Klein-Burgund, Ufgau, Grafschaft Bargen) zugewandert waren und Positionen verschwundener Geschlechter übernommen hatten.

Zu den Alteingesessenen zählen die Freien von Neu-Wolhusen, die über Twing und Kirchensatz Großdietwil im Tal der Rot geboten. – Mit der Herrschaft und Pfarrei Büron vertraten die Freien von Büron-Arburg die ältere Freiherrenschicht im Suhrental.

Von den Vertretern der «westlichen» Herrenschicht stammten zwei Geschlechter aus dem ebenfalls zur Diözese Konstanz gehörenden kleinburgundischen Raum: Im Lütherntal saßen die emmentalischen Freien von Affoltern auf der Feste Waldsberg bei Rüediswil. Zu ihrer Kleinherrschaft gehörten der Twing und Bann über die Herrschaftsleute und der Kirchensatz der Talkirche. – Die Freien von Grünenberg von Melchnau in der Pfarrei Großdietwil besaßen mit Twing und Kirchensatz Uffikon eine bescheidene Position im Amt Willisau.

Aus dem Nordosten der Diözese Lausanne kamen zwei bedeutende Geschlechter der Freiherrenschicht: Herkunftsgebiet der Freien von Balm war die Grafschaft Bargen. Sie saßen auf der Feste Altbüron in der Pfarrei Großdietwil und geboten über die mit Wolhuser bzw. Einsiedler Eigen verzahnten Twinne Altbüron, Ebersecken und Altishofen und über den gewichtigen Kirchensatz der Martinskirche Altishofen<sup>14</sup>. – Die Freien von Wediswile gehörten dem Unspunner Zweig (Ufgau) dieses ursprünglich zürich-gauischen Geschlechts an. Sie geboten als Niedergerichtsherren im Twing Ettiswil und zu einem Viertel in Willisau und Umgebung. Die Wediswiler saßen im Schloß Weiherhus bei Ettiswil und versuchten nördlich der Stadt Willisau eine weitere Burg zu bauen.

Einflußreichste Freiherren in der Grafschaft Willisau waren die Freien von Hasenburg, ein Zweig der elsgauischen sires d'Asuel (Diözese Basel). Herrschaftszentrum dieser erst um 1245 im Amt Willisau urkundlich feststellbaren nobiles war die um die Mitte des 13. Jahrhunderts errichtete Feste Hasenburg an der westlichen Berglehne des Wellbrig nordöstlich der Stadt Willisau. Hauptbestandteile der hasenburgischen Herrschaft waren:

14 In dieser Pfarrei gründeten 1274 Rudolf von Balm und der Zofinger Bürger Jakob von Fischbach das Zisterzienserinnenkloster Ebersecken.

1. der bedeutende Kirchensatz der Peterskirche Willisau, 2. die entstehende Stadt Willisau, 3. Streugut im Bereich von Stadt und Pfarrei.

Die Dienstmannen – es handelt sich durchwegs um Ministerialen der Grafen von Kiburg und von Froburg – spielten anscheinend um 1250 im Amt Willisau noch eine eher bescheidene Rolle. Die erste Stelle nahmen schon damals die Herren von Büttikon ein: Sie nannten Twing und Kirchensatz Uffhusen ihr Eigen und saßen auf der damals noch kiburgischen Lehenburg Wikon. – Unklar ist die Stellung der wenig bezeugten Herren von Reiden, deren Sitz an der Stelle der späteren Johanniterkommende zu suchen ist. Die Herren von Reiden könnten ursprünglich die Hälfte des Twings und den Kirchensatz Reiden ihr Eigen genannt haben. – Ebenso undurchsichtig ist die frühe Stellung der Herren von Pfaffnach und von Roggliswile: Die Herren von Pfaffnach erscheinen ursprünglich als staufische, später als froburgische Ministerialen. Die Herren von Roggliswile sind seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts als froburgische Dienstmannen bezeugt, doch macht sich noch nach 1250 kiburgischer Einfluß geltend.

Werfen wir noch einen Blick auf das uns schon bekannte mittlere Suhrental. Um 1250 verfügten die Herren von Liebegg als Lehenmänner eines urkundlich nicht erwähnten Oberlehensherrn über Twing und Kirchensatz Schöftland. – Die Herren von Ruoda scheinen schon damals zu Eigen über die Gerichtsbarkeit im Ruedertal verfügt zu haben. – Die kaum bezeugten Herren von Triengen waren zweifellos schon Eigentümer von Twing und Kirchensatz Triengen.

Von der Grafschaft Willisau z. T. exempt waren um 1250 die Herrschaften Kasteln und Knutwil. Beide Komplexe standen noch um 1250 im Eigentum oder unter der Vogtei von Grafengeschletern, die den habsburg-laufenburgischen Inhabern der Grafschaft Willisau überlegen oder ebenbürtig waren.

Die Grafen von Kiburg geboten mit ihrer Herrschaft Kasteln über eine zentrale Position in der Grafschaft Willisau. Herrschaftszentrum war die wuchtige Feste Kasteln auf dem markanten Hügel westlich Alberswil, häufiges Absteigequartier Graf Hartmans V. von Kiburg. Der ganze Herrschaftskomplex fiel 1273 an Rudolf von Habsburg. Nach 1281 wurde das Territorium dieser Herrschaft weitgehend aufgelöst; es lässt sich nur schwer rekonstruieren<sup>15</sup>, dürfte jedoch Alberswil, Buttenberg, Niederwil,

15 Das Habsburgische Urbar von 1306 zeigt zweifellos nur noch einen Rest der ehemaligen Herrschaft Kasteln. Während 1281 der Komplex als Amt Kasteln (ammet ze Kasteln) bezeichnet wurde (QSG 15/1, 118 ff.) ist 1306 nur noch von Zubehörden der «burg ze Casteln» die Rede (QSG 14, 187 f.).

Schötz, Gettnau, Bodenberg, Ohmstal, Brisecken und Kottwil umfaßt haben. Die ehemalige Bedeutung der Herrschaft Kasteln erhellt aus der Tatsache, daß der österreichische Vogt zu Kasteln noch 1281 die herrschaftlichen Rechte in Stadt und Pfarrei Sursee und die hohe Vogtei im Michelsamt verwaltete.

Mit den grundherrlichen Rechten an Herrschaft und Pfarrei Knutwil statteten die Grafen von Froburg gegen Ende des 12. Jahrhunderts das von ihnen gestiftete Chorherrenstift Zofingen aus. Die hohe Vogtei (Dieb und Frevel) über diesen Knutwiler Komplex behielt dieses Grafenhaus jedoch bis 1280 in seiner Hand.

Soviel kann, in der Manier eines groben Rasters, über die Herrschaftsstruktur des Amtes Willisau zu Ende des Hochmittelalters ausgesagt werden.

### **III. Blick auf das Gebiet des Amtes Willisau im 10./11. Jahrhundert<sup>16</sup>**

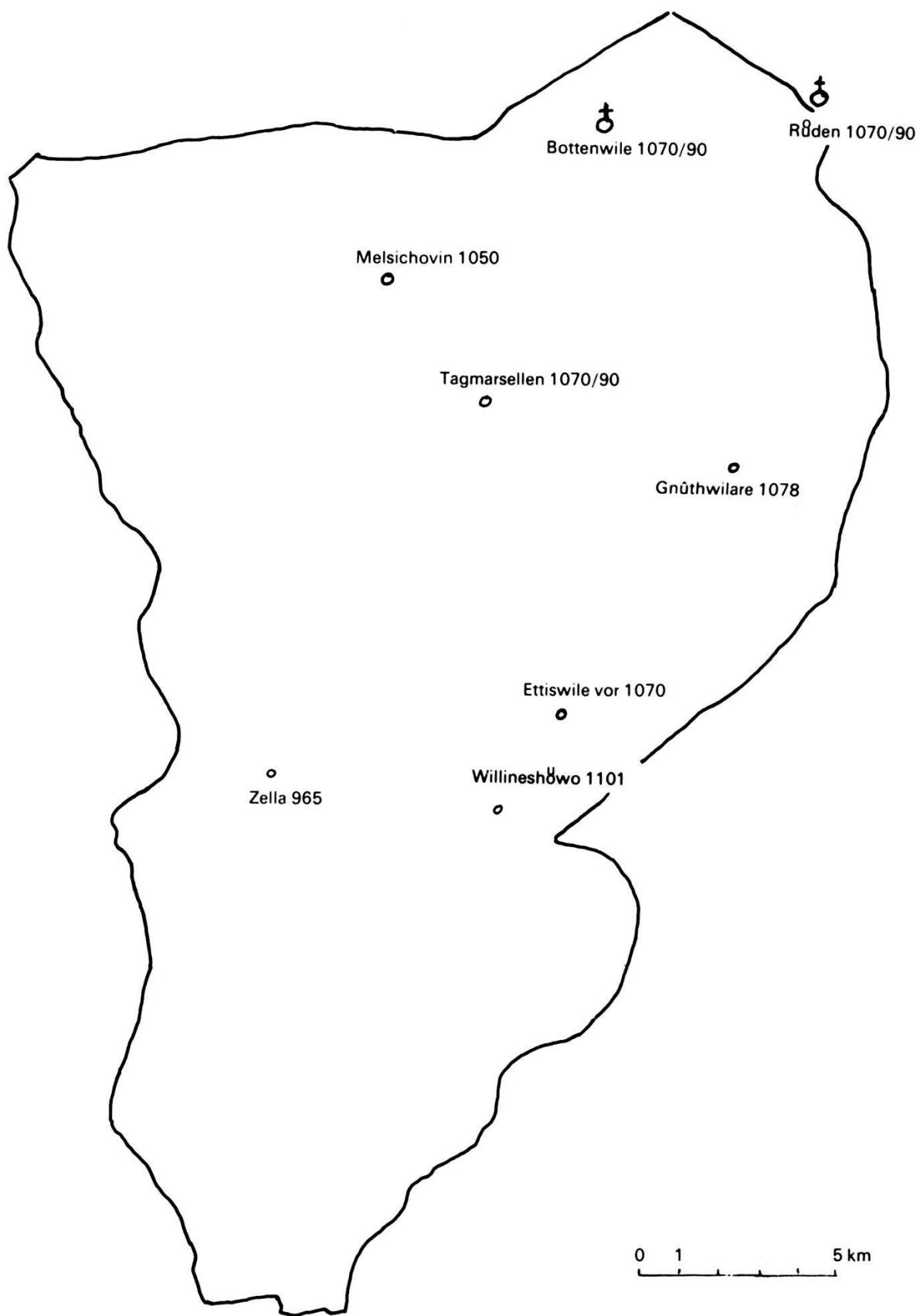
Ausgehend von der Übersicht über die Herrschaftsverhältnisse um die Mitte des 13. Jahrhunderts darf der Versuch gewagt werden, in die früheren hochmittelalterlichen Herrschaftsstrukturen des Gebiets des Amtes Willisau vorzudringen. Einige Entwicklungen sind in den Umrissen urkundlich überliefert, andere können mit Hypothesen erschlossen werden.

Im 10. Jahrhundert befanden sich im Bereich des späteren Amtes noch einige Reichsgutssplitter. 965 schenkte Kaiser Otto I. dem Kloster Disentis seinen Eigenhof Pfäffikon ZH mit Zubehörden. Diese Zubehörden bestanden aus Gütern und Rechten in Zell LU (Zella), Oberentfelden AG (Endiveld) und Mehlsecken LU (Masilinghovum)<sup>17</sup>. Während der Haupthof Pfäffikon und der Nebenhof Mehlsecken dem entfernten Bündner Kloster wieder verloren gingen, war Disentis noch im 14. Jahrhundert Eigentümer von Zell und Entfelden. – Mehlsecken scheint wieder an das Reich zurückgefallen zu sein, vergabte doch 1050 Heinrich III. das im Aar-Gau, «in comitatu Arnoldi», gelegene «premium Melsichovin» an das in diesem engeren Raum bereits begüterte Chorherrenstift Beromünster<sup>18</sup>.

16 Siehe Karte 4.

17 Bündner UB I, 106 Nr. 132. Vgl. dazu Elisabeth Meyer-Marthaler, Disentiser Besitz im Kanton Luzern, in Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte 44/1950, 153 ff.

18 UB Beromünster I Nr. 5.



Karte 4: Das Amt Willisau im 10./11. Jahrhundert

Gemäß Überlieferung trat der dem Laienstand entsagende Freiherr Seliger von Alt-Wolhusen<sup>19</sup> vor 1070 in das Kloster Einsiedeln ein, dem er 1070–1090 als Abt vorstand. Im Zusammenhang mit diesem Schritt vergabte er bedeutende Rechte und Güter an sein Gotteshaus<sup>20</sup>. Das Schenkungsgut Seligers lag in den spätmittelalterlichen Ämtern Willisau (LU), Wangen (BE) und Lenzburg (AG); es erscheint zusammengestellt im «Liber Heremi» Tschudis in der einigermaßen zuverlässlichen einleitenden Materialiensammlung (*Recitatio praefatorum donationum compendiosa*)<sup>21</sup>: «Seligerus dedit Ettiswile et Wawile<sup>22</sup> et Craoltswile<sup>23</sup>, Bonoltzwile, Eggelinswile<sup>24</sup>, Tagmarsellen<sup>25</sup> et capellam in Bottenwile<sup>26</sup> et partem octavam ecclesiae in Rüden<sup>27</sup> et partem quartam ecclesiae in Seberg»<sup>28</sup>. Seliger dürfte dieses ganze «Paket» nicht auf einmal geschenkt haben. Die ersterwähnten Güter und Rechte in Ettiswil und Wauwil sind schon in einem Eintrag des Jahrzeitbuchs Ettiswil als Schenkung an Einsiedeln durch einen «nobilis miles nomine Seligerus» enthalten<sup>29</sup>.

Vor 1078 vergabte «Eberhardus comes» dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen seine Grundherrschaft Knutwil<sup>30</sup> («villa que dicitur Gnûthwiliare»). Dem Kloster war dieser Besitz jedoch zu entlegen. Um 1100 trat es die Herrschaft Knutwil tauschweise an «Wolmarus comes» ab und erhielt dafür die Volmarchen Grundherrschaften Wolfenhausen und Remmingsheim<sup>31</sup> («villae que dicuntur Wolvenhusen et Remmingesheim»)<sup>32</sup>.

19 Die seit dem 15. Jahrhundert behauptete Zugehörigkeit Seligers zum Stamm derer von Alt-Wolhusen dürfte zutreffen.

20 In der Literatur geistert immer noch 1076 als Schenkungsjahr herum. Diese Zahl geht auf Tschudi, den Zusammensteller des sich aus «Sammlungsgut» und «Bearbeitungen» zusammensetzenden «Liber Heremi», zurück. In seiner chronologischen Bearbeitung des «Rohstoffs», ediert in Gfrd. 1, 99–146 («Annales Einsiedlenses majores»), koppelt Tschudi willkürlich die Schenkungen Seligers mit der Bannung König Heinrichs IV. durch Papst Gregor VII. im Jahre 1076. Daher die Zahl!

21 QW II/3, 376.

22 Ettiswil und Wauwil (beide LU Amt Willisau).

23 Graßwil (BE Gde. Seeberg, Amtsbez. Wangen).

24 Boniswil und Egliswil (beide AG Bez. Lenzburg).

25 Dagmersellen (LU Amt Willisau).

26 Bottenwil (AG Bez. Zofingen).

27 Rued, Kirchrued (AG Gde. Schloßrued, Bez. Kulm).

28 Seeberg (BE Amtsbez. Wangen).

29 Einsiedler Regesten, 6 Nr. 31 (auf «um 1080» datiert). Das Jahrzeitbuch Ettiswil ist in einer Abschrift von 1496 erhalten.

30 Knutwil (LU Amt Willisau).

31 Wolfenhausen und Remmingsheim, direkt nördlich des Neckars, Oberamt Rottenburg (Baden-Württemberg, Deutschland).

Graf Eberhard, der Stifter des Klosters Allerheiligen, war der eigentliche Begründer des Hauses Nellenburg; Graf Volmar war der Stammvater des Hauses Froburg. Um 1100 gelangten somit die Grafen von Froburg in den Besitz von Knutwil. Was aber wurde unter dieser frühen Herrschaft Knutwil verstanden? Einen Hinweis liefert uns vielleicht die Urbarstelle selbst: Hier wird knapp aufgeführt, was Allerheiligen in den ertauschten *villae* Wolfenhausen und Remmingsheim überhaupt erworben hatte. Es handelte sich um vier Kirchen (*ecclesiae*)<sup>33</sup>, 60 Huben (*mansi*), eine Mühle (*molendinum*) und zahlreiche zinspflichtige Eigenleute (*mancipia tributaria*). Falls nicht Graf Volmar z. T. mit Geld abgefunden wurde, darf man füglich annehmen, daß zwischen Allerheiligen und dem Grafen ungefähr 1:1 getauscht wurde. Die erwähnte Menge Rechte und Güter in Wolfenhausen und Remmingsheim war allerdings für die spätmittelalterliche Herrschaft Knutwil zu umfangreich. Als Hypothese sei daher die Meinung geäußert, daß sich die «*villa Gnûthwilare*» ursprünglich auch auf die spätere Herrschaft Büron erstreckt haben könnte.

1101 vergabten die edlen Herren «*Sigefridus, Cöndradus, Eberhardus et Ogoz*» von Honstetten im Hegau ihr gemeinsames Erbgut an das Kloster Allerheiligen u. a. «*in pago Argouva sub comitatu Ödalrici in istis locis: ze Willineshöwo, ze Stöfen, ze Nunnenwilare*<sup>34</sup>. Allerheiligen gelangte somit in das Eigentum aller gemeinsamen Besitzungen der Schenker in deren grundherrlichen Ballungen Willisau<sup>35</sup>, Staufen<sup>36</sup> und Nunnwil<sup>37</sup>. Gleichzeitig schenkte «*Ogoz*» sein privates Sondergut an den gleichen Orten<sup>38</sup> (ze Stöfen, ..., ze Willineshöwo, ze Nunnenwilere<sup>39</sup>) an das Schaffhauser Kloster. Die grobe Zusammensetzung der Grundherrschaft Willisau – Staufen und Nunnwil verfolgen wir nicht weiter – wurde in dem bereits für Knutwil benützten Traditionssurbar aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts eingetragen. Leider fehlt der die entsprechende Stelle enthaltende Schluß

32 QW II/1, 1 Nr. 1. Diese Stelle im Traditionssurbar des Klosters Allerheiligen aus dem 12. Jahrh. wird in neuerer Zeit vielfach falsch interpretiert (QW I/1, 39 Nr. 80. Solothurner UB I 19 Nr. 12).

33 Nur zwei Kirchen (Wolfenhausen und Remmingsheim) lassen sich im Spätmittelalter noch eindeutig erkennen (Freiburger Diözesan-Archiv 1, 60 (1275)).

34 QSG 3 I 61 Nr. 36.

35 Willisau (LU Amt Willisau).

36 Staufen (AG Bez. Lenzburg). Die *villa Allerheiligen* lag in Schafisheim in der Pfarrei Staufen.

37 Nunnwil (LU Gde. Römerswil, Amt Hochdorf). Villikation mit zahlreichen abhängigen Streugütern.

38 QSG 3 I 63 Nr. 37.

39 Im Original «*Hunnenwilare*», zweifellos verschrieben für «*Nunnenwilare*».

dieses Urbars; die Lücke wird bloß notdürftig geschlossen durch eine überlieferte Übersetzung aus dem 16. Jahrhundert<sup>40</sup>: «Item Ottgot (Ogoz) hat geben San Salvator (Kloster Allerheiligen ein sollich güt, als er geacht wz besitzen an den enden, die genant seind Willingsouw (Willisau), Bonwiler (Buwil)<sup>41</sup>, Erlinsberg (Berlisberg)<sup>42</sup>, Willowiscka (Willisegg)<sup>43</sup>, Steinbühel («Steinbül»)<sup>44</sup>, namlich die herlichait oder oberkeit und den achten theil der kilchen und by Stafelbach<sup>45</sup> und Aschab<sup>46</sup> die fürfelder und was darzü gehöret».

Diese Stelle, die offenbar nur über die Schenkung des Sondergutes des Ogoz berichtet, zeigt uns in groben Umrissen den Raum der Willisauer Herrschaft der Honstetter. Der Ogozsche Anteil an diesem Komplex setzte sich zusammen aus zu vermutenden Rechten am Fronhof (*terra salica*<sup>47</sup>) zu Willisau, aus einem Achtel des Kirchensatzes Willisau und aus abhängigen Gütern in Willisau, Buwil, Berlisberg, Willisegg und «Steinbül», ferner aus dem Recht an den «fürfeldern» (Weiden?) in «Staffelbach» und «Aschab». Im Güterrodel des Klosters Allerheiligen von etwa 1300, der die Besitzungen in Nunnwil, Staufen und Meisterschwanden (letzteres später erworben) aufführt, fehlt Willisau. Diese Grundherrschaft muß somit vor 1300 abgestoßen worden sein<sup>48</sup>. Ich vermute, daß der ganze Komplex auf unbekannten Wegen später zum größeren Teil an die Freien von Hasenburg, zum kleineren Teil an die Freien von Wediswile übergangen ist<sup>49</sup>.

Weitere Veränderungen von Herrschaftsverhältnissen im Amt Willisau sind zwar nicht dokumentiert, lassen sich jedoch erschließen. So wissen wir mit genügender Sicherheit, daß die Rechte und Güter der Grafen von Kiburg

40 QW II/1, 2 Nr. 1. Die Lozierungen sind zum größten Teil unzutreffend und werden richtiggestellt.

41 Buwil (LU Gde. Willisau-Land, Amt Willisau).

42 Berlisberg, heute Oberberg (LU Gde. Willisau-Land).

43 Willowiscka = Willowiseka = Willisegg (LU Gde. Willisau-Land).

44 Im spätmittelalterlichen Willisau existierte der Familienname «von Steinbül», der auf einen Hof «Steinbül» in der Gegend von Willisau schließen läßt.

45 Nicht lozierbar. Kaum Staffelbach (AG Bez. Zofingen). In Frage käme: Stäfeli, Ober- und Unter- (LU Gde. Hergiswil, Amt Willisau), auf der Napfhöhe (900 m ü. M.) südlich von Willisau.

46 Nicht lozierbar. Kaum Aesch (LU Amt Hochdorf). In Frage kämen: Aesch oder Aspet (beide LU Gde. Großwangen, Amt Sursee) auf dem Wellberg westlich von Willisau.

47 Der Übersetzer des 16. Jahrhunderts übersetzt «terra salica» mit «herlichait».

48 Willisau fehlt zwar auch im Freiheitsbrief Heinrichs V. an Allerheiligen von 1111, doch ist dies kein Beweis, da in diesem Instrument auch Nunnwil und Staufen nicht genannt werden.

49 Siehe den vorhergehenden Abschnitt II.

und der Grafen von Habsburg des 13. Jahrhunderts aus dem Allod der Grafen von Lenzburg stammten. Die eigentliche Herrschaft Willisau gelangte zweifellos auf Geheiß Kaiser Friedrichs I. um 1172/73 an das Haus Habsburg. Bei der kiburgischen Herrschaft Kasteln bleibt die Frage offen, ob es sich um einen erbrechtlichen Übergang von der Linie Lenzburg-Baden an Kiburg<sup>50</sup> oder ebenfalls um eine Zuteilung auf Anordnung Friedrichs I. gehandelt hat. – Ursprünglich lenzburgisch war sicher auch der schon 1045 bezeugte Schäniser Hof Reitnau.

Die bedeutenden Rechte der Freien von Balm im Amt Willisau waren nicht originär. Trotzdem es sich nicht dokumentarisch belegen läßt, dürfte unbestritten sein, daß dieser ganze Güter- und Rechtekomplex (Feste Altbüron, Twinge Altbüron, Ebersecken und Altishofen, Kirchensatz Altishofen) auf irgendeine Art von den aussterbenden Freiherren von Altbüron an die von Balm gelangt ist. Nur wenige Vertreter dieser kurz vor 1200 aussterbenden Freien von Altbüron sind dokumentarisch faßbar<sup>51</sup>. Immerhin erscheint um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein Mangold von Altbüron als Propst des Stiftes Beromünster. Die These ist daher nicht ganz abwegig, daß die seit 1036 bezeugte beronensische Grundherrschaft Langnau-Richenthal (mit Kirche)<sup>52</sup> aus Altbüroner Besitz stammen könnte – wenn sie nicht ursprünglich wolhusisch war. – Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts erscheinen die Freien von Balm im Amt Willisau; 1248 sitzen sie seit einiger Zeit auf der Feste Altbüron<sup>53</sup>.

Twing und Kirchensatz Großdietwil, im 13. Jahrhundert neu-wolhusisches Eigen, stammte zweifellos aus dem Allod des Hauses Alt-Wolhusen. Wir erinnern uns, daß Seliger von Wolhusen die Herrschaft Dagmersellen und Eigen in Ettiswil an das Kloster Einsiedeln vergabte. Da ein Diethelm von Wolhusen ebenfalls Propst zu Beromünster war (Ende 12. Jahrhundert), könnte die beronensische Herrschaft Langnau-Richenthal auch aus wolhusischem Besitz stammen.

50 Wir kennen die Teilung der Allodien der beiden Stämme Lenzburg-Lenzburg und Lenzburg-Baden nicht.

51 UB Zürich 1 Nr. 279 (1130). QSG 3 III, 81 (vor 1160). Font. Rer. Bernens. 2, 51 (vor 1200). – Ein früh abgespilterter Zweig der von Altbüron waren vermutlich die später in Zofingen verbürgerten von Fischbach. Ein ins Kloster Muri eingetretener Reingerus de Visbach schenkte seinem Gotteshaus 14 diurnales und eine Viehherde in Knutwil (QSG 3 III, 85, vor 1160). Der Zofinger Bürger Jakob von Fischbach gründete 1274 zusammen mit dem Freien Rudolf von Balm das Zisterzienserinnenkloster Ebersecken (QW I/1, Nr. 1142).

52 W. Merz, Lenzburg 3\*f. Nr. 1–3.

53 QW I/1, 266 Nr. 585 (1248).

Im Ruedertal dürften die kiburgischen Ministerialen von Ruoda Rechtsnachfolger der nur einmal bezeugten nobiles von Ruoda<sup>54</sup> gewesen sein.

Die direkten Rechtsvorfahren der kurz vor 1250 in der Gegend von Willisau auftauchenden Freien von Hasenburg sind urkundlich nicht bekannt. Nach meinem Dafürhalten setzte sich das hasenburgische Eigen um Willisau aus ursprünglichem Allod des Klosters Allerheiligen, somit aus ehemaligem Gut der Freien von Honstetten, zusammen. Zwischenglieder in der Kette der Eigentümer waren möglicherweise die wenig bezeugten Herren von Willisau: Wernher (nach 1167) und Marchwart (um 1200)<sup>55</sup>.

Der zum Teil auf Dokumente, zum Teil auf Hypothesen gestützte Vorstoß in die früheren Herrschaftsstrukturen des Territoriums des späteren Amts Willisau gestattet uns, ein grobes Bild der Verhältnisse in diesem Raum im ausgehenden 10. Jahrhundert zu skizzieren.

Dem Grafenhaus, das sich später «von Lenzburg» nannte, oder seinen Rechtsvorgängern, gehörten die Kerngebiete des Amtes: die späteren Herrschaften Willisau und Kasteln, ferner die Räume der Burg Wikon und der Twinge Pfaffnau, Roggliswil und Reitnau.

Der Einfluß der Freiherren von [Alt-]Wolhusen (Stammsitz Wolhusen in der alten Pfarrei Ruswil) erfaßte mit Twing und Pfarrei Großdietwil, Twing und Pfarrei Ettiswil, Grundherrschaft Dagmersellen und vielleicht Langnau-Richenthal große Teile des Amts Willisau und reichte mit den Außenposten in der Pfarrei Schöftland (Kapelle Bottewil) und im Ruedertal (ein Achtel der Kirche Rued) bis in unser eigentliches Untersuchungsgebiet hinein.

Zwischen dem Gut der [Alt-]Wolhuser eingezwängt lag der Block der Besitzungen der Freien von Altbüron oder ihrer Rechtsvorfahren. Dieser Bereich umfaßte die Dorftwinge Altbüron, Ebersecken, Altishofen, vielleicht Langnau-Richenthal und die Pfarrei Altishofen.

Wie die Verzahnung der bisher betrachteten Herrschaften, Twinge und Kirchensätze zeigt, müssen die freiherrlichen Geschlechter [Alt-]Wolhusen, Altbüron und [Alt-]Ruoda eng miteinander verwandt gewesen sein. – Die bisher behandelten Herrschaftsverhältnisse bezogen sich vorwiegend auf die Mitte und den Westteil des Gebietes des späteren Amts Willisau. In einem Teil des Zentrums und im Nordosten gab jedoch im frühen Hochmittelalter eine völlig andere Herrenschicht den Ton an: Die Grafen von Nellenburg mit der Herrschaft Knutwil und die Freien von Honstetten mit der Herrschaft

54 QSG 3 III 86 (vor 1160).

55 QSG 3 III 100 (nach 1167). Font. Rer. Bernens. 2, 51 und 55.

Willisau. Beide Geschlechter waren im Raum westlich des Bodensees (Klettgau, Hegau) verwurzelt.

Es ist möglich, daß schon vor den Vergabungen an das Kloster Allerheiligen um 1100 Teile der Nellenburger und Honstetter Güter abgesplittert und auf verschiedenen Wegen in andere Hände gelangt sind. Das nellenburgische Allod im Suhrental lag in der Nähe des erst im Spätmittelalter erkennbaren Eigen der Herzoge von Teck im Ruedertal. Auch im späteren Teckschen Kerngebiet am Neckar verfügten in Kirchheim unter Teck die Nellenburger ursprünglich über eine Frühposition.

Wie erwähnt, könnte die ehemals nellenburgische Herrschaft Knutwil ursprünglich auch das Gebiet der späteren Herrschaft Büron mitumfaßt haben. Eine Ausgliederung Bürons wäre allerdings erst in frühfroburgischer Zeit anzunehmen. Die 1130 auftauchenden Freien von Büron nannten sich schon in der dritten urkundlich faßbaren Generation «von Arburg». Diese Benennung des Geschlechts nach der froburgischen Feste Aarburg läßt sehr frühe verwandschaftliche Beziehungen wohl cognatischer Art zu den Grafen von Froburg vermuten. Die von Büron-Arburg hatten übrigens noch im Spätmittelalter gute Beziehungen zu süddeutschen Adelsgeschlechtern. Es sei auf die bereits eingehend gewürdigte Eheverbindung Rudolfs I. von Arburg mit Benedicta von Hewen im Hegau (1310) hingewiesen. In dem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts neu angelegten Jahrzeitbuch Büron finden wir unter dem 5. Februar den «dominus dux Wernherus de Uerslingen» (gest. 1353) eingetragen<sup>56</sup>.

Die spätmittelalterlichen Herren von Hewen<sup>57</sup> im Hegau saßen in dem Raum, der im Hochmittelalter von den Herren «von Honstetten» beherrscht wurde. Die von Hewen dürften somit z.T. Rechtsnachfolger der Honstetter gewesen sein. Es wäre durchaus möglich, daß die Honstetter in unserem Raum über eine weitere Kleinherrschaft – Herrschaft und Pfarrei Schöftland – verfügt hätten, die schließlich an die von Hewen gelangte. Halten wir uns allerdings stets vor Augen, daß die bereits im ersten Teil geäußerte Annahme, Herrschaft und Kirchensatz Schöftland könnten

56 Die Herren von Urslingen waren unter Friedrich I. Herzöge von Spoleto und behielten auch nach ihrer Verarmung den Herzogstitel bei. Wernher von Urslingen betätigte sich als Condottiere in Italien und Ungarn (R. F. Stälin, Geschichte Württembergs I 2, 852. – Klaus Schubring, Die Herzoge von Urslingen, Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte und Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 67/1974, bes. 122 Regest 111).

57 Zu den Herren von Hewen: Wolfgang Sandermann, Die Herren von Hewen und ihre Herrschaft, in Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte Bd. 3/1956.

durch die von Hewen an die von Arburg gelangt sein, reine Hypothese bleiben muß.

Da das von uns erforschte Territorium nicht im St. Galler Urkundenraum liegt, sind wir um das Jahr 1000, d.h. rund 350 Jahre nach der ersten Bestattung in Schöftland, praktisch am Ende unseres Lateins angelangt. Einige wenige urkundliche Überlieferungen, die sich nicht direkt auf den Raum Schöftland beziehen, ausgeschlossen, können wir uns fast nur noch der archäologischen und der sprachgeschichtlichen und siedlungshistorischen Methode behelfen.